

Leistungen für die Zukunftssicherung von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH und von Vorstandsmitgliedern einer AG oder eines VVaG

1. GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Arbeitgeberbeiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer sind nicht nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei. Bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer liegt arbeitsrechtlich kein Arbeitsverhältnis vor, so dass der Arbeitgeber gesetzlich nicht zur Zahlung von Arbeitgeberanteilen verpflichtet ist.

Ob es sich um einen beherrschenden, nicht sozialversicherungspflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführer oder um einen abhängig beschäftigten Arbeitnehmer handelt, beurteilt sich allein nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Die Entscheidung trifft die zuständige Einzugsstelle der Sozialversicherungsträger. Sie ist infolge ihrer Tatbestandswirkung auch im Besteuerungsverfahren zu beachten, sofern sie nicht offensichtlich rechtswidrig ist.

Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu der GmbH liegt sozialversicherungsrechtlich i.d.R. nicht vor, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der GmbH ausüben kann. Das ist i.d.R. der Fall, wenn der Anteil am Stammkapital der GmbH mindestens 50 v.H. beträgt. Das Gleiche gilt auch bei einem Kapitalanteil von weniger als 50 v.H., wenn aufgrund des Gesellschaftsvertrags für Beschlüsse der Gesellschaft eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist und dieser Anteil eine Sperrminorität darstellt, die ausreicht, eine Beschlussfassung zu verhindern oder wenn der Geschäftsführer hinsichtlich Zeit, Dauer, Umfang und Ort seiner Tätigkeit im Wesentlichen weisungsfrei ist und seine Tätigkeit wirtschaftlich gesehen nicht für ein fremdes, sondern für ein eigenes Unternehmen ausübt.

Die beigegefügte Übersicht (Anlage) gibt versicherungsrechtliche Entscheidungen zur Behandlung von Gesellschafter-Geschäftsführern, mitarbeitenden Gesellschaftern und Geschäftsführern wieder. Für den Fall, dass noch keine Entscheidung der zuständigen Einzugsstelle der Sozialversicherungsträger vorliegen sollte, kann sie als Entscheidungshilfe herangezogen werden.

Zukunftssicherungsleistungen, die nicht nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei sind, zählen aber nur zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, soweit keine verdeckten Gewinnausschüttungen vorliegen. Um verdeckte Gewinnausschüttungen handelt es sich z.B., wenn die Arbeitgeberanteile nicht klar und eindeutig in den Dienstverträgen festgelegt sind. Das Gleiche gilt, wenn die Gesamtausstattung der Tätigkeitsvergütungen für den Gesellschafter-Geschäftsführer unangemessen hoch ist. Ob es sich im Zweifelsfall um Arbeitslohn oder um verdeckte Gewinnausschüttungen handelt, ist im Einvernehmen mit der für die GmbH zuständigen VST zu entscheiden.

2. Vorstandsmitglieder einer AG oder eines VVaG

Vorstandsmitglieder einer AG sind grundsätzlich nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI rentenversicherungspflichtig, wenn sie nicht durch § 1 Satz 4 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

Sie sind als Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV anzusehen, wenn sie funktionsgerecht dienend am Arbeitsprozess teilhaben. Ihnen fehlt es an einem echten unternehmerischen Risiko, das eine selbständige Tätigkeit auszeichnet. Vielmehr unterliegen sie der Kontrolle der Aufsichtsräte, die in der Regel jährlich eine Entlastung der Vorstandsmitglieder der AG'en von der persönlichen Haftung für ihre unternehmerischen Entscheidungen aussprechen und sie damit vom Unternehmerrisiko befreien. Vorstandsmitglieder der AG'en können mit Chefärzten eines Krankenhauses verglichen werden, die ihre fachlichen Entscheidungen ebenfalls ohne Weisung der Krankenhausverwaltung treffen und dennoch als abhängig Beschäftigte betrachtet werden. Eine andere Beurteilung ist nur vorzunehmen, wenn Vorstandsmitglieder selbst eine Mehrheitsbeteiligung an der AG halten.

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf einen Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V und zu ihrem Pflegeversicherungsbeitrag nach § 61 SGB XI. Sie erhalten diese Zuschüsse steuerfrei nach § 3 Nr. 62 EStG, da sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden und im Übrigen die Finanzverwaltung der Entscheidung des zuständigen Sozialversicherungsträgers grundsätzlich zu folgen hat (BFH vom 06. Juni 2002, BStBl 2003 II S. 34).

Auch Vorstandsmitglieder einer großen VVaG sind grundsätzlich Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne.

Die Entscheidungen der Sozialversicherungsträger sind grundsätzlich zu beachten.

3. Vorstandsmitglieder eingetragener Genossenschaften

Für Vorstandsmitglieder eingetragener Genossenschaften und angestellte Vorstandsmitglieder öffentlicher Sparkassen hat das BSG die Arbeitnehmereigenschaft bejaht. Hinsichtlich der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder gesetzlicher Krankenkassen und deren Verbände gehen die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger davon aus, dass es sich um abhängig Beschäftigte i.S. des § 7 SGB IV handelt. Arbeitgeberzuschüsse zu den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie die gesetzlichen Ansprüche auf Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung sind im Rahmen des § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei.

Die Entscheidungen der Sozialversicherungsträger sind grundsätzlich zu beachten.

Anlage:

Versicherungsrechtliche Beurteilung:

Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH/GmbH-Geschäftsführer

Beurteilungskriterien

Entscheidung

Arbeitnehmer

Fallgruppe I: Kapitalanteil unter 50 v.H.

Beispiel 1:

Gesellschafter,
Geschäftsführer,
Kapitalanteil unter 50 v.H.
Anstellungsvertrag,
keine Sperrminorität,
keine Verhinderung von
Gesellschafterbeschlüssen
Weisungsgebundenheit,
Eingliederung in den Betrieb.

Ein aufgrund eines Anstellungsvertrages
tätiger Gesellschafter-Geschäftsführer ei-
ner GmbH ist versicherungspflichtig, wenn
er als Gesellschafter keinen maßgebenden
Einfluss auf die Gesellschaft hat. Das ist
der Fall, wenn der Geschäftsführer weniger
als die Hälfte der Geschäftsanteile besitzt
und auch nicht hinsichtlich wesentlicher
Gesellschaftsbeschlüsse eine Sperrminori-
tät besitzt.

ja

Beispiel 2:

Gesellschafter,
Geschäftsführer,
Kapitalanteil 33,3 v.H. des
Gesamtkapitals,
vertretungsberechtigt mit ei-
nem weiteren zu einem Drit-
tel beteiligten Geschäftsfüh-
rer,
kein anderer Gesellschafter
hat mehr als ein Drittel des
Gesamtkapitals, keine Wei-
sungsgebundenheit nach den
tatsächlichen Verhältnissen,
freie Bestimmung der Tätig-
keit (Arbeitszeit, Urlaub
usw.).

Ein GmbH-Geschäftsführer, der an der
GmbH mit einem Drittel am Kapital beteiligt
ist und die GmbH mit einem weiteren zu
einem Drittel beteiligten Geschäftsführer
gemeinschaftlich vertritt, unterliegt nicht der
Versicherungspflicht.
Entscheidend ist: Der Gesellschaftsführer
trägt nach der tatsächlichen Gestaltung der
Tätigkeit das volle Unternehmerrisiko, un-
terliegt keinerlei Weisungen und kann sei-
ne Tätigkeit nach den Belangen des Unter-
nehmens, die in Wirklichkeit mit seinen
eigenen Belangen übereinstimmen, selbst
frei bestimmen.
Bei freier Bestimmung über Arbeits- und
Urlaubszeit nimmt er als Geschäftsführer
weitgehend unternehmerische Funktionen
wahr und steht nicht in einem persönlichen
Abhängigkeitsverhältnis.

nein

Beispiel 3:

Gesellschafter,
Geschäftsführer,
Alleinvertretungsberechtig-
ung,
Kapitalanteil unter 50 v.H.,
Anstellungsvertrag,
keine Beschränkung in Ges-
taltung und Ausführung der
Arbeit durch Vertrag oder
nach den tatsächlichen Ver-
hältnissen,
keine Weisungsgebunden-
heit.

Ein alleinvertretungsberechtigter Ge-
schäftsführer, der vertraglich seine Arbeit
uneingeschränkt gestalten und ausführen
kann (besonders hinsichtlich der Arbeits-
zeit), unterliegt nicht der Versicherungs-
pflicht. Die tatsächliche Durchführung des
Vertrags muss aber dieser Vereinbarung
entsprechen.

nein

Beispiel 4:

Gesellschafter,
kein Geschäftsführer,
Führung des Unternehmens
wegen seiner Branchen-
kenntnisse,
Geschäftsanteil ein Drittel
des Gesamtkapitals,
keine Beschränkung in Ges-
taltung und Ausführung der
Arbeit,
keine Weisungsgebunden-
heit,
ohne ausdrücklichen Gesell-
schafterbeschluss oder
schriftlichen Anstellungs-,
Arbeits-, Dienstvertrag tätig.

Ein beschäftigter Gesellschafter mit einem
Drittel Kapitalbeteiligung, der aufgrund still-
schweigender Übereinkunft wegen seiner
einschlägigen Branchenkenntnisse maß-
geblich bei der Führung des Unternehmens
mitwirkt, die Gesellschaft nach außen ohne
ausdrücklichen Gesellschafterbeschluss
oder schriftlichen Anstellungsvertrag vertritt
und in der Gestaltung seiner Arbeit und der
Bestimmung seiner Arbeitszeit keinen Wei-
sungen unterliegt, steht nicht in einem ab-
hängigen Beschäftigungsverhältnis. Der
Gesellschafter ist nicht wie eine fremde
Arbeitskraft in den Betrieb eingegliedert,
sondern tatsächlich als Mitinhaber des un-
ter seinem Namen in der Rechtsform einer
GmbH geführten Unternehmens tätig.

nein

Beispiel 5:

Ehegatten-GmbH,
Gesellschafterin,
Geschäftsführerin,
Kapitalanteil unter 50 v.H.,
Ehegatte als weiterer Gesellschafter mit restlichem Kapitalanteil,
keine Weisungsgebundenheit.

Eine als Geschäftsführerin tätige Ehefrau, die gleichzeitig Gesellschafterin der GmbH ist (sie unter, Ehemann über 50 v.H. Kapitalanteil), steht nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, wenn sie an keine Arbeitszeit und an keine Weisungen gebunden ist. Das gilt auch, wenn ihr Gehalt steuerrechtlich als Betriebsausgabe behandelt wird. Die unterschiedliche Kapitalbeteiligung von Ehegatten an einer GmbH ist nicht das ausschlaggebende Merkmal für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht. Für die Frage der Sozialversicherungspflicht sind Kapitalanteile von Ehegatten nicht zusammenzurechnen.

nein

Fallgruppe II: Kapitalanteil 50 v.H.

Beispiel 1:

Gesellschafter,
Geschäftsführer,
Kapitalanteil 50 v.H.

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer mit 50 v.H. Kapitalbeteiligung kann durch sein Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen einen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung der GmbH ausüben. Er steht nicht in einer persönlichen Abhängigkeit zur Gesellschaft, auch wenn er aufgrund eines Dienstvertrages mit monatlich feststehender Vergütung, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld usw. tätig wird.

nein

Beispiel 2:

Gesellschafter,
Geschäftsführer,
Kapitalanteil 50 v.H.
ein weiterer Geschäftsführer mit 50 v.H. Kapitalanteil.

Zwei Geschäftsführer, die je zur Hälfte am Stammkapital einer GmbH beteiligt sind und die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten, können nur übereinstimmend handeln. Daraus ergibt sich: Es besteht kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu der Gesellschaft im Sinne einer Weisungsgebundenheit oder eines entsprechenden Direktionsrechts. Jeder der beiden Geschäftsführer hat insoweit eine unabhängige Stellung, als ohne ihn keine Beschlüsse gefasst werden können.

nein

Beispiel 3:

Gesellschafter, leitender Angestellter (kein Geschäftsführer), Kapitalanteil 50 v.H., in der Angestelltentätigkeit leistungsbezogenes Entgelt, ein weiterer Gesellschafter mit 50 v.H. Kapitalanteil.	Ein leitender Angestellter (Prokurist), des- sen Gehalt vertraglich "entsprechend der erbrachten Leistung" festgesetzt wird, un- terliegt nicht der Versicherungspflicht. Bei- de zu je 50 v.H. Beteiligte haben gleichen Anteil an den Entscheidungen der Gesell- schaft, keiner der Gesellschafter ist gegen- über der GmbH weisungsgebunden.	nein
--	--	------

Fallgruppe III: Kapitalanteil über 50 v.H.

Gesellschafter, Geschäftsführer, Kapitalanteil über 50 v.H.	Ein in einer GmbH als Geschäftsführer tätiger Gesellschafter, der Geschäftsanteile von mehr als 50 v.H. besitzt und allein in dem Unternehmen tätig ist, steht nicht in einem versicherungspflichtigen Beschäfti- gungsverhältnis.	nein
---	---	------

Fallgruppe IV: ohne Kapitalanteil

kein Gesellschafter, Geschäftsführer, Weisungsgebundenheit ge- genüber der Gesellschafter- versammlung, monatlich gleichbleibende Vergütung, persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit.	Ein nicht an einer Gesellschaft beteiligter Geschäftsführer, der nach seiner Arbeits- platzbeschreibung der Gesellschafterver- sammlung im Rahmen des GmbH- Gesetzes und des Gesellschaftervertrags unterstellt ist, dem die allgemeine Verwal- tung der GmbH obliegt, dabei nur im Rah- men der Gesellschafterbeschlüsse handeln darf und insoweit der Prüfung und Überwa- chung durch die Gesellschafter unterliegt, für seine Tätigkeit eine monatliche gleich- bleibende Vergütung sowie bezahlten Ur- laub erhält, steht in einem abhängigen, d.h. sozialversicherungspflichtigen Beschäfti- gungsverhältnis.	ja
---	--	----